

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1. Geltung, Vertragsabschluss**

- 1.1. Die Thalsofer & Vogelgsang GbR (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Änderungen der AGB werden dem Kunden rechtzeitig bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen ab Mitteilung über die Änderungen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.
- 1.4. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsabschluss erlangt erst durch die schriftliche Bestätigung der Agentur seine Gültigkeit. Vorleistungen, die die Agentur im Rahmen eines Angebots auf Wunsch des Kunden erbringt, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden, auch wenn es nicht zu dem geplanten Vertragsabschluss kommt.

### **2. Konzept- und Ideenschutz**

- 2.1. Durch die Annahme eines Angebots des Kunden zur Konzepterstellung durch die Agentur treten beide Parteien in ein Vertragsverhältnis ein ("Pitching-Vertrag"). Mit der Erstellung des Konzepts erbringt die Agentur kostenpflichtige Leistungen, unabhängig von der späteren Übernahme der Leistungen durch den Kunden, da dies keine Voraussetzung für das Zustandekommen des "Pitching-Vertrags" darstellt.
- 2.2. Das Konzept und seine grafischen & schriftlichen Bestandteile stehen unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes und zwar auch dann, wenn die erforderliche Schöpfungshöhe gemäß § 2 Abs. 2 UrhG nicht erreicht sein sollte. Insbesondere Ideen, die als Ursprung einer Vermarktungsstrategie dienen können, dürfen vom Kunden ohne Zustimmung der Agentur oder Vergütung nicht genutzt werden, auch wenn die Idee an sich oder deren Elemente keine Werkhöhe erreicht haben. Eine Weitergabe oder Verwertung durch den Auftraggeber oder durch Dritte ist nicht gestattet.
- 2.3. Sollte der Kunde das erarbeitete Konzept nutzen bzw. verwerten wollen, ist dies durch die Zahlung einer angemessenen Vergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Höhe dieser Zahlung richtet sich nach dem durch die Agentur erbrachten Leistungsumfang und ergibt sich aus den Angebotsunterlagen (Auftragsbestätigung); im Zweifel ist eine branchenübliche angemessene Vergütung geschuldet.

### **3. Leistung**

- 3.1. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich und werden als solche auch schriftlich ausgewiesen. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Angebotsunterlagen (verbindliche Auftragsbestätigung). Die Auftragsbestätigung wird von beiden Parteien verbindlich unterschrieben. Änderungen des Leistungsinhaltes nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit der Agentur; insbesondere obliegt der Agentur, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, die künstlerische Gestaltung.
- 3.2. Eine Änderung des genehmigten Storyboards, Skripts oder anderer bereits durch den Kunden bestätigter Anweisungen bzw. Wünsche durch die Agentur, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kunden. Der Kunde wird von der Agentur zeitgerecht alle Informationen und Unterlagen, welche die Agentur für die Erbringung der Leistung als notwendig erachtet, erhalten. Eine Änderung des bereits genehmigten Storyboards durch den Kunden ist mit Mehrkosten verbunden, welche dem Kunden in Rechnung gestellt werden und mit dem üblichen Stundensatz der Agentur vergütet werden.
- 3.3. Der Kunde ist verantwortlich für die sachliche Richtigkeit des Inhalts der angefragten Leistung. Insbesondere obliegt der Agentur, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, keine inhaltliche Kontrolle angelieferter Inhalte wie z. B. die Prüfung von Texten auf Rechtschreibfehler, Logik o. ä. Der Kunde versichert, über die erforderlichen

Nutzungsrechte zu verfügen, wenn er Inhalte der Agentur zur Erbringung der vereinbarten Leistung zur Verfügung stellt. Der Kunde stellt die Agentur insoweit von allen Ansprüchen Dritter und Schäden, eingeschlossen angemessener Rechtsverteidigungskosten, frei.

- 3.4. Der Kunde hat für die Einhaltung aller erforderlichen Vorschriften, insbesondere Drehgenehmigungen, Sondernutzungserlaubnisse, Einhaltung von Auflagen, GEMA Gebühren, usw. Sorge zu tragen. Der Kunde hat die Agentur auf mögliche Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beauftragung bestehen, zu informieren, z. B. behördliche Auflagen, Hinweise zu Tieren, Gefahren am Drehort. Der Kunde informiert Dritte ggfs. über etwaige Arbeiten der Agentur (z. B. Filmaufnahmen bei Events). Der Kunde ist für die Einhaltung damit verbundener Pflichten (z. B. Informationspflichten und Einholen von Einwilligungen gemäß KUG, DSGVO, Nutzungsrechte an abgebildeten Objekten etc.) verantwortlich.
- 3.5. Die Auswahl des/der Drehort(e), Drehtage, Modelle, Schauspieler, Sprecher, Crew, Stylisten und Sprechern bedarf der Abstimmung mit dem Kunden. Modelle und Schauspieler werden von der Agentur aus der Cast-Liste, welche dem Kunden in Gänze zur Verfügung steht, ausgesucht und dem Kunden zur Abstimmung vorgelegt. Sofern der Kunde keine Auswahl trifft, ist die Agentur berechtigt, die Auswahl nach eigenem Ermessen zu treffen.
- 3.6. Der Agentur obliegt die künstlerische Gestaltung der Leistung. Die Agentur schuldet grundsätzlich Leistungen mittlerer Art und Güte gemäß üblichen handwerklichen und künstlerischen Standards. Dabei entsprechen die Leistungen dem Stil der Agentur. Sofern der Kunde einen hiervon deutlich abweichenden Stil wünscht, ist dies ausdrücklich und schriftlich vor Auftragserteilung einvernehmlich festzulegen.
- 3.7. Die künstlerische Gestaltung wie z. B. Motivauswahl, Dauer der Szenen usw. obliegt der Agentur. Eine bestimmte Anzahl von Werken wird grundsätzlich nicht geschuldet.
- 3.8. Die Korrekturrunden, die in den Angebotsunterlagen aufgeführt sind, umfassen jeweils (pro Korrekturrunde) nur einen Arbeitsaufwand von maximal zwei Stunden. Aufwendigere Korrekturen werden dem Kunden mit dem Stundensatz der Agentur von 60 € berechnet.

#### **4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter**

- 4.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst und/oder durch Dritte auszuführen.
- 4.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 4.3. Soweit die Agentur Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.
- 4.4. Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, sind weiterhin vom Kunden zu erfüllen. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Filmproduktionsvertrages aus wichtigem Grund.

#### **5. Termine**

- 5.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen. Anfallende Mehrkosten aufgrund der durch den Kunden veranlassten Änderung dieser Fristen sind vom Kunden zu tragen.
- 5.2. Verzögert sich die Leistung der Agentur trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Ereignisse höherer Gewalt, Pandemieschutzmaßnahmen und/oder andere, unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Pflichten für die Dauer des Ereignisses. Die Fristen sowie der Abnahmezeitpunkt verlängern sich dementsprechend. Fristen, die sich um mehr als zwei Monate verlängern, erlaubt beiden Parteien, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **6. Vorzeitige Auflösung**

- 6.1. Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die auf den Kunden

zurückzuführen sind, unmöglich wird oder der Kunde gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags verstößt und seine Mitwirkungspflichten oder die Verpflichtung zur Zahlung eines fälligen Betrags verletzt.

- 6.2. Die Agentur kann zudem auch vom Vertrag zurücktreten, sollten berechtigte Bedenken bezüglich der Bonität des Kunden bestehen bzw. wenn der Kunde der Agentur keine ausreichende Sicherheit und/oder Vorauszahlung anbieten kann.
- 6.3. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Agentur vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen vertraglich festgelegte Pflichten verstößt. Künstlerische Differenzen stellen keinen wichtigen Grund dar.
- 6.4. Kündigt der Kunde den Vertrag, behält die Agentur den vereinbarten Anspruch auf die gesamte Vergütung, muss sich allerdings ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Bei einer Anwendung von § 648 S. 2 BGB wird vermutet, dass der Agentur 15% (bei Kündigung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten) bzw. 25% (bei späterer Kündigung) der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. § 648 BGB wird insoweit abbedungen. Bei Kündigungen durch den Kunden, die drei Tage oder weniger vor geplantem Beginn der Arbeiten erfolgen, behält die Agentur den vollen Vergütungsanspruch ohne Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen als Schadenersatz; dem Kunden bleibt jedoch vorbehalten, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden sei. Gleiches gilt für die schuldhafte Nichtwahrnehmung von Terminen durch den Kunden.
- 6.5. Kann der Auftrag aus Gründen, welche die Agentur nicht zu vertreten hat (z. B. Unfall, Krankheit des Kunden, Unwetter o. ä.) nicht durchgeführt werden, gelten die in den vorgenannten Absätzen getroffenen Regelungen zur Kündigung bzw. Stornierung entsprechend; es wird dabei auf den Zeitpunkt abgestellt, zu welchem die Agentur von dem Verhinderungsgrund Kenntnis erlangt.

## **7. Vergütung**

- 7.1. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus den Auftragsunterlagen (Auftragsbestätigung). Grundsätzlich entsteht ein Vergütungsanspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der Agentur ist berechtigt, für Vorschüsse zu verlangen. Der Agentur steht es frei, die Höhe der Vorschüsse nach eigenem Ermessen festzulegen. Preise der Agentur gelten als Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 7.2. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von der Agentur schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 20 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen einer angemessenen Frist nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternative bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 20 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Kunden von vornherein als genehmigt.
- 7.3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Die Agentur ist bis zur Begleichung des offenen Betrags zu keiner weiteren Leistung verpflichtet (Zurückbehaltungsrecht).

## **8. Eigentums- und Nutzungsrechte**

- 8.1. Alle Leistungen der Agentur, einschließlich der Ideen, Präsentationen, Brainstorming, Konzepte, Skizzen, etc., sowie einzelne Teile daraus, bleiben Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit, vor allem bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, zurückverlangt werden. Durch die Zahlung des vollständigen Entgelts werden nur die Nutzungsrechte für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck erworben. Im Zweifel erwirbt der Kunde ein einfaches, auf den konkreten Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht.
- 8.2. Die Nutzungsrechte sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, räumlich auf Deutschland und auf die Formate Website, Soziale Medien und Onlinewerbung sowie zeitlich auf die Dauer von einem Jahr ab Leistungsdatum beschränkt.
- 8.3. Nutzungsrechte dürfen, sofern nicht anders vereinbart, nicht an Dritte übertragen werden.
- 8.4. Änderungen, Weiterentwicklungen und die Bearbeitung der Leistungen der Agentur ist ohne schriftliche Genehmigung der Agentur nicht zulässig.

- 8.5. Nutzungsrechte, die über die vertraglich vereinbarten hinausgehen, setzen eine schriftliche Zustimmung der Agentur voraus und müssen zusätzlich vergütet werden. Dies schließt auch Werbemittel, konzeptionelle Leistungen und Ideen (Pitching) mit ein.
- 8.6. Die Übertragung der Nutzungsrechte steht und der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.

## **9. Datenschutz**

- 9.1. Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Agentur zu Zwecke der Auftragsabwicklung (Kontaktaufnahme, Vertragserfüllung, Abrechnung) gespeichert (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und sind hierfür erforderlich. Die Agentur behandelt diese vertraulich. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Durchführung des Auftrages (z. B. für den Auftrag notwendige Dienstleister) bzw. auf Grund eines berechtigten Interesses (z. B. Steuerberater, Inkasso-dienstleister, Kundenzufriedenheitsumfrage, Werbung für eigene Dienstleistungen der Agentur) erforderlich oder auf Grund gesetzlicher Pflicht vorgeschrieben (z. B. auf Grund von Anfragen von Steuer- und Ermittlungsbehörden). Werden die Daten zur Auftragsabwicklung nicht mehr benötigt und stehen keine Gewährleistungsfristen und/oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegen, werden die Daten gelöscht.
- 9.2. Betroffene haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Ferner steht ihnen ggfs. ein Recht auf Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit zu. Betroffene können sich für Beschwerden an die Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Sofern personenbezogene Daten auf Grund einer datenschutzrechtlichen Einwilligung verarbeitet werden, kann der Betroffene jederzeit die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 9.3. Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Betroffene das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall hat der Betroffene ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation umgesetzt wird.

## **10. Referenzhinweis**

- 10.1. Die Agentur ist berechtigt, zu Referenzzwecken (z. B. auf der Website der Agentur) auf den Kunden hinzuweisen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Vergütung auf Seiten des Kunden entsteht.
- 10.2. Insbesondere ist die Agentur berechtigt, auf ihren Sozialen Medien und der Website den Namen und das Firmenlogo zu veröffentlichen (Referenzhinweis).

## **11. Abnahme**

- 11.1. Der Kunde hat Beanstandungen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung über die Erbringung der Leistung bzw. deren Übergabe an den Kunden schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist gelten die Leistungen als abgenommen und genehmigt. Nachträgliche Reklamationen bzw. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche können zum Verlust der Gewährleistungsrechte führen.
- 11.2. Beanstandungen bezüglich der gestalterischen Ausführung der Leistung können in den dafür vorgesehenen Korrekturrunden angezeigt werden.
- 11.3. Im Übrigen gelten für etwaige Mängel die gesetzlichen Vorschriften.
- 11.4. Sofern der Film nach dem genehmigten Drehbuch gefertigt ist und qualitativ den üblichen Anforderungen entspricht, und/oder, soweit er vom Drehbuch abweicht, jedoch nur Abweichungen enthält, die auf Weisungen des Kunden beruhen oder von diesem genehmigt sind, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet.

## **12. Haftung**

- 12.1. Die Agentur haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung sowie für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (also solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Sie haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit für Nebenpflichtverletzungen ausgeschlossen. Die Agentur haftet nicht bei Nichtgefallen, sofern die Agentur nicht schuldhaft gegen die im Vertrag festgelegten ausdrücklichen Vorstellungen und Wünsche des Kunden verstoßen hat. Die Agentur hat keinen Einfluss auf Witterungsbedingungen am Tag des Auftragstermins.
- 12.2. Längen-/Größenangaben im Angebot sind stets Schätzwerte und können bei Bedarf über- oder unterschritten werden, sofern die Umstände oder die künstlerische Umsetzung dies erfordern; entsprechende Verlängerungen oder Kürzungen stellen insoweit keinen Mangel dar.
- 12.3. Die Agentur ist nicht zur Datensicherung bzgl. übergebener Werke verpflichtet. Sie haftet nicht für den Bestand und / oder die Möglichkeit einer erneuten Übergabe der Daten. Nach Übergabe der Daten ist der Kunde selbst zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Sicherung von Daten verpflichtet.
- 12.4. Sofern die Agentur auf Drittmaterial (z. B. Stockvideos) zurückgreift, erfolgt dies nach bestem Wissen und Gewissen. Die Agentur ist lediglich zu einer ordnungsgemäßen Lizenzierung von dem entsprechenden Dienst verpflichtet und insbesondere nicht zur lückenlosen Nachforschung der Lizenzierungskette bis hin zum eigentlichen Urheber des Materials. Die Haftung der Agentur beschränkt sich insoweit auf ein Auswahlverschulden.
- 12.5. Wird als Ort für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung auf Anweisung des Kunde dessen eigener Betrieb genutzt, übernimmt die Agentur keine Haftung für Betriebsstörungen.

### **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz der Agentur. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz der Agentur als Gerichtsstand vereinbart.
- 13.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des Kollisionsrechts. Ist der Kunde Verbraucher, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- 13.3. Die Unwirksamkeit einer oder mehrere Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.